

# Bundesgesetzblatt <sup>265</sup>

Teil I

Z1997A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 27. März 1971	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 71	Zweites Gesetz zur Änderung von Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes ..	265
24. 3. 71	Kostenverordnung zum Atomgesetz .....	266
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15 .....	267
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	267

## Zweites Gesetz zur Änderung von Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes

Vom 24. März 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 269), erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 8

Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften

§ 86 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes findet keine Anwen-

dung auf Zeitungen und Zeitschriften, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes in ständiger, regelmäßiger Folge erscheinen und dort allgemein und öffentlich vertrieben werden.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. März 1971

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Koschnick

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
E. Franke

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

**Kostenverordnung zum Atomgesetz**

Vom 24. März 1971

Auf Grund des § 21 Abs. 5 und des § 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1****Anwendungsbereich**

Die nach den §§ 23 und 24 des Atomgesetzes zuständigen Behörden erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 21 des Atomgesetzes und nach dieser Verordnung. Ergänzend gelten die Vorschriften des 3. Abschnitts des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821).

**§ 2****Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn

1. ein Vorhaben mit Mitteln des Bundes oder eines Landes oder einer zwischenstaatlichen Organisation, der die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, gefördert wird, oder
2. es im Einzelfall aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist.

**§ 3****Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Zahlung der Gebühren für Amtshandlungen sind außer den in § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Rechtsträgern die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen befreit.

(2) § 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes ist auf die in § 21 Abs. 1 und 2 des Atomgesetzes genannten Gebühren nicht anzuwenden.

**§ 4****Gebührenbemessung**

In den Fällen des § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes gehören Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Grunderwerb sowie

für Anlagenteile, auf die sich die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes nicht erstreckt, nicht zu den Kosten der Errichtung. Das gleiche gilt bei Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen für die Aufwendungen zur Beschaffung der Kernbrennstoffelemente.

**§ 5****Berücksichtigung sonstiger Gebühren**

(1) Wird in den Fällen des § 7 des Atomgesetzes vor der abschließenden Genehmigung eine Teilgenehmigung oder ein Vorbescheid erteilt, so ist die Gebühr so festzusetzen, daß insgesamt nur die in § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Atomgesetzes für die abschließende Genehmigung vorgesehene Gebühr erhoben wird.

(2) Ist für Anlagenteile, auf die sich die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes erstreckt, auch eine baurechtliche oder gewerberechtliche Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich und sind hierfür Gebühren zu entrichten, so kann die Gebühr für die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes um den Betrag dieser Gebühren, höchstens jedoch auf die Hälfte, ermäßigt werden.

**§ 6****Übergangsregelung**

Diese Verordnung ist auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden, soweit in diesem Zeitpunkt die Kosten nicht bereits festgesetzt sind.

**§ 7****Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Bonn, den 24. März 1971

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft  
Leussink

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 15, ausgegeben am 25. März 1971**

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 71	Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1970 zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank .....	157
19. 3. 71	Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der spanischen Träger, welche an die Familienangehörigen der Versicherten deutscher Krankenkassen und die Bezieher deutscher Renten, die im Hoheitsgebiet des Spanischen Staates wohnen, gewährt werden .....	162
26. 2. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper .....	166
10. 3. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen .....	168

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
24. 3. 71 Verordnung TSN Nr. 1/71 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	60	27. 3. 71	20. 4. 71

## Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.  
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.